



## AUFHEBUNGSVEREINBARUNG

zum Mietvertrag Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(aktuelle Mieter nach MV)

\_\_\_\_\_  
(neue Mieter nach Änderung)

Die oben genannten Mietparteien sind mit dem gemeinsamen Antrag auf Entlassung einer Mietpartei aus dem laufenden Vertragsverhältnis auf die GEWOBAU der Stadt Schwabach GmbH (Vermieter) zugekommen.

Der Vermieter stimmt diesem Antrag grundsätzlich unter den nachfolgenden Bedingungen zu.

Die Mietparteien vereinbaren hiermit, dass der Mietvertrag dahingehend geändert wird, dass das Mietverhältnis mit den im beiliegenden Mietvertragsformular vereinbarten Konditionen mit der verbleibenden Mietpartei fortgesetzt wird. Die verbleibende Mietpartei erbringt den Nachweis zur Erbringung der laufenden Mietzahlungen.

Die Parteien sind sich einig, dass das Mietverhältnis durch diese Vereinbarung und den neu unterzeichneten Mietvertrag nicht unterbrochen, sondern wie bisher fortgesetzt wird. Der Mieter bestätigt, darüber aufgeklärt worden zu sein, dass durch die Fortsetzung des Mietverhältnisses eventuell Fristen zur Mieterhöhung o.a. zu seinen Lasten verkürzt werden. Zur Klärung von etwaigen weiteren Forderungen des Vermieters aus dem bestehenden Mietverhältnis (z.B. Einbauten) erfolgt eine Wohnungsbegehung mit Protokollierung der u.U. erforderlichen Arbeiten bei Auszug. Diese Verpflichtungen werden ausdrücklich vollständig durch die verbleibende Mietpartei übernommen.

Die Änderung des Mietvertrages führt nicht zu einem Auszahlungsanspruch bezüglich der Kautionsansprüche, die sich zwischen den bisherigen Mietern ergeben, berühren das Recht der Vermieterin, die Kautionsansprüche zu behalten, nicht. Die Mieter und eventuelle Dritte werden die sich nach ihrer Ansicht aus der Vertragsänderung und dem Mieterwechsel ergebenden Zahlungs- und Erstattungsansprüche untereinander abwickeln. Soweit die ausscheidende Mietpartei die Kautionsansprüche z.B. durch die/den ARGE/Jobcenter auf Darlehensbasis erhalten hat und diese Ansprüche noch nicht getilgt sind, verpflichtet sich die verbleibende Mietpartei zur unverzüglichen Zahlung der Kautionsansprüche. Die bis zum Auszug anfallenden Kosten (z.B. Heiz- und Betriebskosten) werden weiter durch die bisherigen Mietparteien geschuldet. Rechte und Pflichten des Vermieters werden hierdurch nicht berührt. Soweit die bisherige Kautionsansprüche noch in Form einer Sparerkunde angelegt ist, stimmen die Mietparteien bzw. Kontoinhaber einer Umbuchung auf die Treuhandkontenlösung gemäß den Vereinbarungen in der neuen Fassung des Mietvertrages ausdrücklich zu.

.....

(Datum)

.....

(Vermieterin)

.....

(bisherige Mietparteien)

.....

(neue Mietparteien)